

aufnehmen. Er kann die Weiterarbeit bei dem früheren Unternehmer nur dann verweigern, wenn er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Der Arbeitnehmer muß diese Erklärung unverzüglich (spätestens drei Tage, nachdem er den Widerruf der Kündigung durch den Unternehmer erfahren hat) mündlich oder schriftlich dem Unternehmer gegenüber abgeben. Wenn der Arbeitnehmer die Weiterarbeit verweigert, so braucht der Unternehmer ihm den Lohn nur für die Zeit zwischen Entlassung und Eintritt in das neue Dienstverhältnis zu zahlen. Hierauf kann der Unternehmer die gleichen Beträge wie vorstehend zu 3. anrechnen (§ 60).

d) Die Kündigungswiderrufsklage bei fristloser Entlassung.

Obwohl der Kündigungsschutz den Fall der berechtigten fristlosen Entlassung nicht ergreift, kann der Arbeitnehmer, wenn er sich zu Unrecht fristlos entlassen glaubt, in dem Verfahren, in welchem er die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung geltend macht, gleichzeitig (aber nur bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung erster Instanz) für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 56 A.D.G. beantragen. Die Bestimmung, daß die Widerrufsklage binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben sein muß, gilt als gewahrt, wenn die Klage, mit welcher der gekündigte Arbeitnehmer die Unwirksamkeit seiner fristlosen Entlassung geltend macht, binnen zwei Wochen nach der Kündigung erhoben war. Das Vorverfahren vor dem Vertrauensrat ist in diesem Falle nicht notwendig. Wenn das Gericht die fristlose Entlassung für berechtigt erklärt, ist damit zugleich der Antrag auf Widerruf der Kündigung abgewiesen. Wenn das Gericht die fristlose Entlassung für unberechtigt erklärt und dem Antrage auf Widerruf der Kündigung stattgibt, so wird der Lohn- oder Gehaltsanspruch für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist durch die für den Fall des Nichtwiderrufs festgesetzte Entschädigung nicht berührt (§ 61).

III. Der Entlassungsschutz bei Betriebsstillegungen und anderen größeren Entlassungen.

Die alte Stilllegungsverordnung, die nur für einen Teil der gewerblichen Betriebe galt, tritt am 1. Mai 1934 außer Kraft. Es gilt nunmehr die folgende Rechtslage, und zwar für alle privaten Betriebe aller Berufszweige (mit der Ausnahme nachstehend zu e).

a) Die Anzeigepflicht. Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er 1. in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als neun Beschäftigte, 2. in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betriebe regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb vier Wochen entläßt (§ 20 Abs. 1). Entlassung in diesem Sinne setzt Kündigung durch den Unternehmer voraus und liegt nicht vor, wenn die Arbeitsverträge von vornherein auf bestimmte Zeit, für einen vorübergehenden Zweck, zur Aushilfe, auf Probe abgeschlossen sind, wenn das Dienstverhältnis im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen beiden Teilen aufgehoben wird, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Auch berechnete fristlose Entlassungen sind nicht mitzuzählen (Anthes).

b) Die Sperrfrist. Entlassungen, deren Bevorstehen nach der Vorschrift zu a) anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Treuhänder der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam. Der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung auch mit rückwirkender Kraft erteilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2).

c) Die Freifrist. Soweit die Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Vorstehendem wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet. Jedoch bleibt das Recht zur fristlosen Entlassung unberührt (§ 20 Abs. 2 Satz 3).

d) Arbeitsstreckung. Wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Sperrfrist voll in Arbeit zu behalten, so kann der Treuhänder der Arbeit zulassen, daß der Unternehmer für die Zwischenzeit in seinem Betrieb eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Unternehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen. Die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde (§ 20 Abs. 3).

e) In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die vorstehenden Vorschriften auf Entlassungen, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung (§ 20 Abs. 4).

IV. Der besondere Kündigungsschutz langjähriger Angestellter regelt sich wie bisher nach dem alten Recht (Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 5. Juli 1926), das durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nicht berührt ist. Danach kann Angestellten nach einer Beschäftigungsdauer von fünf Jahren nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigung von acht Jahren auf vier Monate, von zehn Jahren auf fünf Monate, von zwölf Jahren auf sechs Monate (wobei Dienstjahre vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nicht mitgerechnet werden). Im übrigen gelten auch für langjährige Angestellte die vorstehend behandelten neuen Bestimmungen.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Schriftleitung des Börsenblattes, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75 zu richten.

Vorhergehende Liste f. 1934, Nr. 88.

Bücher, Zeitschriften, Kataloge usw.

Allgemeiner Anzeiger für Buchbindereien. 49. Jg., Nr. 15. Aus dem Inhalt: E. Collin: Bucheinbände aus Fischhaut?

The Bookseller. Nr. 1481. April 11th, 1934. J. Whitaker & Sons, London E.C. Aus dem Inhalt: A. C. Hannay: Are Lending Libraries Really a »Menace«? — Do Bookshop Windows Count? — Possible Contacts with a New Reading Public?

Breitkopf & Härtel, Leipzig: Verzeichnis: Chormusik. 175 S. kl. 8°
Deutscher Bücherfreund. Nr. 4, April 1934. Berlin: Verlag Max Schwarz. Aus dem Inhalt: D. Heuschele: Der Dichter in dieser Stunde. — D. Heuschele: Stefan George. Dank u. Bekenntnis. — Zum 50. Todestag Emanuel Geibels.

Buchhändlergilde-Blatt. 18. Jahrg., Nr. 4. Berlin. Aus dem Inhalt: Bericht des Vorstandes über die Arbeiten des Geschäftsjahres 1933/34.

Gebrauchsgraphik. 11. Jg., Nr. 3. Berlin: »Gebrauchsgraphik«, Druck und Verlag G. m. b. H. Aus dem Inhalt: E. Hölcher: Paul Sinkwitz — Paul Winkler-Leers.

Serrmann sen., Emil, Leipzig: Schriftproben. Nachtrag 2. 24 S. 8°
Im Anschluß an den im vorigen Jahre erschienenen 1. Nachtrag zum Schriften-Musterbuch sind die in letzter Zeit erworbenen Schriften sowie anderes Druckmaterial wirkungsvoll zusammengestellt. Initialen, Vignetten und Schmuck »Typorgane« ergänzen das sorgfältig gedruckte Werbeheft.

Jugendchriften-Warte. 39. Jg., Nr. 4. Hamburg, Vereinigte Deutsche Prüfungsausschüsse. Aus dem Inhalt: H. Pfele: Jungendliches Laienspiel im neuen Staat. — G. Glasen: Ergänzungsliste zum Verzeichnis »Wertvolle Spiele für die Schul- und Jugendbühne« von Herbst 1932 bis März 1934.

Madsen, V.: Katalog over det Kongelige Biblioteks Inkunabler. 2. Hefte. Kopenhagen: Levin & Munksgaard 1934. S. 161—320.
Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul-, Universitäts- u. Hochschulschriften. 45. Jg., Nr. 1. Leipzig: Buchh. Gustav Fock G. m. b. H. Nr. 1—1255. S. 1—40.

Offizin Haag-Drugulin A.-G., Leipzig: Schriftprobe: Intertype, Walbaum-Antiqua und Kursiv. 16 S. 8°
— 2. Nachtrag zur Schriftprobe. 75 S. 8°

In diesem, drei Jahre nach Erscheinen des ersten Nachtrags herausgegebenen zweiten sind alle neuen Schriftansammlungen innerhalb dieses Zeitraums enthalten, besonders Monotype- und Intertypeschriften. Aber auch die Handschriftenschriften haben wertvolle Bereicherung erfahren.

Reclam jun., Philipp, Leipzig: Verzeichnis: Für die Schule im neuen Deutschland. 45 S. 8°

Deutsches Rundfunkrheintum. März 1934. Bearb. v. d. Deutschen Bucherei. 5. Jg. 3. H. Berlin NW 40: Reichsverlagsamt. Viertelj. RM 6.—

Teubner, B. G., Leipzig: Verzeichnis: Baubücher für Praxis und Studium. 8 S. 8°

Toute l'Édition. No. 220. Paris 2e. 9 Rue Louis-le-Grand. Aus dem Inhalt: M.-Th. Latzarus: De l'Image au Livre d'Images. — P. Duguet: Les solides sont en faveur: les organismes intéressés n'ont-ils rien à faire? — M. Richard: Souvenirs d'éditeurs: P.-V. Stock.

Deutsche Volkserziehung. H. 2. Berlin B 35, Potsdamer Str. 120: Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Aus dem Inhalt: Grundlagen für rassenkundliche Schulung.

Enthält auf 8 Seiten eine Liste rassenkundlicher Schriften und ergänzend eine Lehrmittelübersicht.